

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes
(Bundesarchivgesetz – BArchG)
— Drucksachen 11/498, 11/1215 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, regelmäßig auszusondern und dem Bundesarchiv oder in den Fällen des Absatzes 2 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen. Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.“

Bonn, den 2. Dezember 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nennt keine festen Abgabefristen. Dadurch wird es den Behörden ermöglicht, die Abgabe an das Archiv zu verzögern. Zwar enthält § 5 Abs. 8 eine Regelung, wonach Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch nicht abgegeben worden sind, unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Bundesarchiv bei der abgabepflichtigen Behörde eingesehen und genutzt werden können, jedoch fördert die

Abgabe von archivwürdigem Material an das Bundesarchiv und die damit einhergehende Sichtung, Aufbereitung und Konzentration von historisch wertvollem Material beim Archiv die Geschichtsforschung. Es ist auch im Interesse des Datenschutzes geboten, feste Fristen aufzustellen, um eine überlange Aufbewahrung und Ansammlung von Unterlagen bei den Behörden zu unterbinden.

Ebenso muß eine Sonderregelung hinsichtlich von Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde, unterbleiben, wie sie aber im vorliegenden Entwurf in § 2 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist. Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung könnte zur Folge haben, daß die Praktiken der Sicherheitsbehörden nach dem G 10 Gesetz oder nach § 100 a der Strafprozeßordnung in jedem Falle der Forschung entzogen werden. Klandestine Rechtsverletzungen müssen aber, gerade weil sie von den Betroffenen nicht erkannt und aufgeklärt werden können, wenigstens der (zeit-)geschichtlichen Forschung unterliegen.